

Informations- und Absatzförderungsmassnahmen für Lebensmittelqualitätsregelungen durch Erzeugergemeinschaften (M 133)

[Art. 20 lit. c iii iVm Art. 33 der VO 1698/2005]

8.1 Ziele

(1.) Information von Konsumenten über die im Rahmen der genannten Qualitätsregelungen produzierten Erzeugnisse und deren Besonderheiten

(2.) Sicherung von besseren Absatzmöglichkeiten und höherem Mehrwert für landwirtschaftliche Erzeugnisse hoher Qualität

8.2 Förderungsgegenstand

8.2.1 Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen, dazu zählen insbesondere Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen, Durchführbarkeits- und Konzeptstudien, Marktforschung, Produktentwürfe; Durchführung von Vermarktungskonzeptionen

8.2.2 Marktpflegemaßnahmen für der Lebensmittelqualitätsregelung unterliegende Erzeugnisse;

8.2.3 Teilnahme an Ausstellungen und Messen;

8.2.4 Studien und Informationsmaterialien zur Information der Verbraucher;

8.2.5 Maßnahmen zur Darstellung der Vorzüge der nach der Lebensmittelqualitätsregelung hergestellten Produkte;

8.3 Förderungswerber

Erzeugergemeinschaften gemäß Art. 23 Abs. 1 DVO, die den Kriterien Punktes 1.1 des Anhangs zu Punkt 7.4.1 (7.7) für eine Trägerorganisation entsprechen.

8.4 Förderungsvoraussetzungen

8.4.1 Das Vorhaben bezieht sich auf Erzeugnisse, die im Rahmen einer anerkannten und zur Förderung ausgewählten Lebensmittelqualitätsregelung gemäß Punkt 7 gefördert werden.

8.4.2 Die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen beziehen sich auf den Binnenmarkt.

8.4.3 Berufsverbände, Branchenverbände und Branchenvereinigungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

8.4.4 Vorhaben im Zusammenhang mit der Förderung von Handelsmarken werden nicht gefördert.

8.4.5 Die im Rahmen des Vorhabens geplanten Informations-, Absatzförderungs- und Werbematerialien müssen mit den geltenden Gemeinschaftsregelungen (z.B. Werbeleitlinie) übereinstimmen.

8.4.6 Betreffen Vorhaben ein Erzeugnis, das unter eine Lebensmittelqualitätsregelung gemäß VO 2092/91, VO 509/2006 oder VO 510/2006 fällt, so muss das Informations-, Absatzförderungs- und Werbematerial das in der Regelung vorgesehene Emblem der EU tragen.

8.5 Art und Ausmaß der Förderung

8.5.1 Zuschuss zu Sach- und Personalaufwand im Ausmaß von maximal 50 % der anrechenbaren Kosten.

8.5.2 Anrechenbare Kosten:

8.5.2.1 jährlich mindestens EUR 5.000,--

8.5.2.2 Zuschüsse zum Personalaufwand können für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren ab Genehmigung des Vorhabens gewährt werden. In besonders begründeten Fällen kann dieser Zeitraum nach Maßgabe der Schwierigkeit und der agrarpolitischen Bedeutung auf bis zu 5 Jahre ausgedehnt werden.

8.5.2.3 Werden für Personen im von Rahmen Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen Personalkosten verrechnet, ist die dafür aufgewendete Arbeitszeit vorhabensbezogen mit Unterstützung eines elektronischen Systems zur Leistungserfassung aufzuzeichnen und die Tätigkeit zu beschreiben.

8.5.2.4 Zu den anrechenbaren Kosten für die Durchführung von Vermarktungskonzeptionen werden in den ersten drei Jahren nach Vorlage der Konzeption Kosten gezahlt werden, die durch die Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen entstehen, soweit sie in der Konzeption vorgesehen sind.

8.5.3 Nicht anrechenbare Kosten

- Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Antragstellung auf Eintragung einer geschützten Bezeichnung oder Genehmigung eines Gütezeichens
- Kosten für Vorhaben, die nach den Regelungen der Verordnung 2826/2000 gefördert werden;
- Aufwendungen, die durch die Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Werbung für in Anhang I des EG-Vertrags genannte Erzeugnisse (2001/C 252/03) ausgeschlossen sind.

8.6 Förderungsabwicklung

8.6.1 Bewilligende Stelle ist die Agrarmarkt Austria.

8.6.2 Die Bewilligende Stelle hat die Materialien gemäß Punkt 8.4.5 an das BMLFUW zur Überprüfung weiterzuleiten.

8.6.3 Die Bewilligende Stelle hat vor Genehmigung eines Antrages das Einvernehmen mit dem BMLFUW herzustellen.